

## **Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG i.V.m. § 2 UVPG LSA stelle ich fest, dass das Vorhaben: **K 1322 OD Westerhausen / Fahrbahnsanierung – Landkreis Harz** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungen zur Vorprüfung
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7/ § 9 UVPG.

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2022).

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

#### **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Der Landkreis Harz vertreten durch das Amt für Kreisstraßen beabsichtigt die grundhafte Fahrbahnsanierung der Kreisstraße K 1322 zwischen Westerhausen und dem Knoten B 79, da der Fahrbahnbelag nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Baumaßnahmen des innerörtlichen Abschnittes erstrecken sich über eine Gesamtlänge von ca. 260 m. Geplant ist die innerörtliche Sanierung der Straße im Hocheinbau vom Ortseingangsschild Westerhausen bis zur nächsten Linkskurve. Die Fahrbahnachse wird in diesem Bereich um 2,75 m verschwenkt. Im Bereich zwischen Bauende und Knoten Westerhausen ist eine Deckensanierung der Fahrbahn geplant.

Auf der Westseite der Fahrbahn ist ein straßenbegleitender Gehweg geplant. Innerorts beginnt

der Gehweg in Höhe des grundhaften Straßenausbaus und verläuft entlang der Straße bis zum Ortsausgangsschild Westerhausen. Außerorts verläuft der Gehweg hinter einem Straßengraben entlang und endet an der Zufahrt zum Freibad/ Schützenplatz. Innerorts beträgt die Gehwegbreite 2,30 m (1,80 m Gehwegbreite und 0,50 m Sicherheitsabstand). Außerorts beträgt die Gehwegbreite 2,00 m. Die Straßenbeleuchtung entlang des Gehweges vom Schwimmbad in Richtung L 85 wird ergänzt bzw. dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der hier betrachtete Planungsabschnitt befindet sich in Westerhausen im Landkreis Harz. Im Nahbereich der Straße befinden sich Schotterflächen und kleinteilige Grünflächen. Außerhalb der Ortslage wird die Straße von Scherrasen gesäumt. Der Verlauf führt durch Flächen die von intensiver Landwirtschaft geprägt sind. Östlich der Straße, ca. 380 m außerhalb der Ortslage befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das geplante Bauvorhaben ist unter Nr. 3.6 (Bau einer sonstigen Straße) der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 UVPG LSA einzuordnen, danach ist gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 5 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG durchzuführen.

## **4. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

## **5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

In einer Entfernung von ca. 500 m zum Vorhabengebiet liegt das FFH-Gebiet DE 4132 303 „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Biosphärenreservaten. Es befindet sich kein Biosphärenreservat innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Der Vorhabenbereich grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“. Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes „Harz und nördliches Harzvorland“ ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 900 m südlich des Vorhabengebietes befindet sich das Naturdenkmal „Kuckucksberg“. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Naturdenkmal haben kann.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

In der Umgebung des Vorhabengebietes befindet sich eine Baumallee. Es ist ein zweiter Prüfschritt erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Bereich des Vorhabens befinden sich landwirtschaftliche Entwässerungsgräben. Zwei Streuobstwiesen befinden sich in einer Entfernung von ca. 120 m bzw. 180 m zum Vorhabengebiet. Es ist ein zweiter Prüfschritt erforderlich.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Ca. 300 m südlich des Vorhabens liegt das Überschwemmungsgebiet HQ100 Zapfenbach. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Die Sanierung der Kreisstraße wird jedoch in einem Teil innerhalb der Ortslage Westerhausen realisiert. Beidseitig der Straße begleiten dort Wohnbauflächen das Vorhaben. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Baudenkmale reichen bis an das Vorhabengebiet heran (Bauernhof, Mühle am nördlichen Ortseingang). Zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Einzelfunde, Siedlungen) befinden sich um Umkreis des Vorhabens, welche bis ca. 200 m an das Vorhaben heranreichen. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

**6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Natura 2000-Gebiete

Das Vorhabengebiet befindet sich ca. 500 m zum Vorhabengebiet entfernt und größtenteils in einer bebauten Ortslage. Daher ist von keinen Beeinträchtigungen (Stäube, Flüssigkeiten) für das FFH-Gebiet DE 4132 303 „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ auszugehen. Ein direkter Eingriff in das FFH-Gebiet findet nicht statt. Durch das geplante Vorhaben bezüglich des oben genannten FFH-Gebietes sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“

Westerhausen liegt umgeben vom Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“. Das Landschaftsschutzgebiet ist mit einer Fläche von ca. 58.000 ha sehr groß. Eine Beeinträchtigung der Ziele (u.a. naturnahe Erholungseignung) des Landschaftsschutzgebietes ist aufgrund der relativ geringen Größe des Vorhabens (Gesamtlänge ca. 260 m) nicht zu erwarten. Bauzeitliche Störungen (z. B. durch Baulärm oder Schadstoffemissionen der Baumaschinen) sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Durch das geplante Vorhaben bezüglich des

Landschaftsschutzgebietes „Harz und nördliches Harzvorland“ sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Naturdenkmal „Kuckucksberg“

Aufgrund der Entfernung von ca. 900 m zum Vorhabengebiet können Beeinträchtigungen des Naturdenkmals „Kuckucksberg“ ausgeschlossen werden. Demzufolge wird eingeschätzt, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Zuge des Vorhabens wird nicht in die Baumallee eingegriffen. Von einer Beeinträchtigung während der Bautätigkeit ist nicht auszugehen. Durch das geplante Vorhaben bezüglich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Im Zuge des Vorhabens wird nicht in die landwirtschaftlichen Entwässerungsgräben sowie in die beiden Streuobstwiesen eingegriffen. Von einer Beeinträchtigung während der Bautätigkeit ist nicht auszugehen. Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Biotope hervorgerufen werden.

#### Überschwemmungsgebiet HQ100 Zapfenbach

Direkt im Baubereich und entlang der Straße innerorts finden sich zahlreiche Auffüllungen für den Straßenbau. Die vorhandene Straßenfläche und die Nebenfläche sind bereits versiegelt (Pflaster, Schotter, vegetationsfreier und stark verdichteter Boden). Das Straßenoberflächenwasser wird vor Ort versickert, so dass das von den Versiegelungsflächen abfließende Niederschlagswasser dem lokalen Grundwasserhaushalt erhalten bleibt. Durch die im Vergleich zum Bestand relativ geringe Neuversiegelung (ca. 650 m<sup>2</sup>) sind keine dauerhaften Veränderungen des Grundwasserspiegels verbunden. Die Flächen des Überschwemmungsgebietes liegen außerhalb des Baufeldes. Eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes des Zapfenbaches kann ausgeschlossen werden. Durch das geplante Vorhaben bezüglich des Überschwemmungsgebietes Zapfenbach sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Wohnbebauung Westerhausen

Während der Bauausführung muss mit Beeinträchtigungen der Anwohner gerechnet werden. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.) werden, ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsnutzung zu rechnen. Mit der grundhaften Sanierung der Kreisstraße und der Neuanlage des Gehweges ist kein Anstieg der Verkehrszahlen zu erwarten. Relevante betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

### Baudenkmale und Archäologische Kulturdenkmale

Eine Betroffenheit von Baudenkmalen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten (keine Eingriffe in die Gebäudesubstanz geplant). Auch das Antreffen archäologischer Bodendenkmale im Baubereich ist nicht zu erwarten, da der Baubereich innerhalb der vorhandenen Verkehrs- und Nebenflächen der K 1322 liegt. Sollte sich dennoch im Zuge der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. In diesem Fall sind umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten. Nachteilige anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.